

Vollzugsverordnung zum Strafprozess, zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Opferhilfe

(Vom 21. März 2006)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹⁾, das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1965 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG StGB)²⁾, die Strafprozessordnung vom 2. Mai 1965³⁾ und die Kantonale Opferhilfeverordnung vom 25. Oktober 2000⁴⁾,

verordnet:

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die administrativen Zuständigkeiten beim Strafprozess und beim Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch, soweit diese nicht in Spezialerlassen geregelt sind. Sie bestimmt zudem die Vollzugsorgane im Bereich der Opferhilfe.

Art. 2

Departement für Sicherheit und Justiz

¹ Das Departement für Sicherheit und Justiz ist das zuständige Departement im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug. Es beaufsichtigt die Strafvollzugsorgane und erfüllt sämtliche Verwaltungsaufgaben in diesem Bereich, die keinem andern Organ zugewiesen sind.

² Dem Departement für Sicherheit und Justiz wird die Jugendanwaltschaft im Sinne von Artikel 209 Absatz 2 der Strafprozessordnung administrativ zugewiesen. Es gewährleistet die Infrastruktur der Jugendanwaltschaft.

Art. 3

Abteilung Verwaltungspolizei

Die Abteilung Verwaltungspolizei ist zuständig für:

- a. die Massnahmen gemäss den Artikeln 18 und 32 Absatz 3 EG StGB;
- b. die Entscheide über den Aufschub und die Einstellung des Vollzuges gemäss den Artikeln 170 und 171 StPO;
- c. die Entscheide über die Tragung von Vollzugskosten gemäss Artikel 174 Absatz 2 StPO;

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS III E/1

³⁾ GS III F/1

⁴⁾ GS III F/6

d. die Aufgaben, welche das Schweizerische Strafgesetzbuch im Jugendstrafrecht der vollziehenden Behörde zuweist (Art. 228 Abs. 1 StPO).

Art. 4*Fachstelle Justizvollzug*

¹ Die Fachstelle Justizvollzug ist für den Vollzug der rechtskräftigen Entscheide und Beschlüsse im Erwachsenenstrafrecht und im Jugendstrafrecht besorgt, soweit nicht eine andere Verwaltungsbehörde zuständig ist (Art. 169 Abs. 1 und 210 Abs. 5 StPO). Sie stellt den Vollzug auf Anordnung des Obergerichtspräsidenten oder des Verhorrichters ein (Art. 168 StPO).

² Sie übt die Aufsicht über die Haftlokalitäten aus und erteilt dem Gefängnispersonal die nötigen Weisungen (Art. 169 Abs. 2 StPO).

³ Sie bereitet die Entscheide der Abteilung Verwaltungspolizei gemäss Artikel 3 vor. Namentlich holt sie für die in Artikel 18 EG StGB und Artikel 228 Absatz 1 StPO aufgeführten Massnahmen die notwendigen Stellungnahmen ein und gewährt das rechtliche Gehör.

Art. 5*Departement für Volkswirtschaft und Inneres*

Das Departement für Volkswirtschaft und Inneres ist das zuständige Departement im Sinne der Kantonalen Opferhilferverordnung.

Art. 6*Hauptabteilung Soziales*

Die Hauptabteilung Soziales ist die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne der Kantonalen Opferhilferverordnung.

Art. 7*Kantonaler Sozialdienst*

Der kantonale Sozialdienst kann von der Fachstelle Justizvollzug für den Vollzug der rechtskräftigen Entscheide im Bereich Jugendstrafrechtspflege und von der Jugendanwaltschaft zur Beratung und Mitwirkung und zur Erfüllung entsprechender Abklärungs- und Begleitungsaufträge beigezogen werden (Art. 210 Abs. 5 und 213 Abs. 2 StPO).

Art. 8*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.